

# AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZUR KUMULATIVEN DISSERTATION

Beschluss Nr. PA 262/1 des Promotionsausschusses ETIT vom 24.11.2021

Die Bestimmungen zur kumulativen Dissertation sind in der **Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (AB Nr. 1408 | 16.04.2021) §11 (6)** geregelt:

*„Eine kumulative Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten kann anerkannt werden, wenn diese Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang stehen, ein Verfahren zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung durchlaufen haben und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 entsprechen. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des Promotionsausschusses. Eine kumulative Dissertation bedarf der Zustimmung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und muss spätestens mit der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren von der bzw. dem Promovierenden beim Promotionsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden.“*

Die Dissertation enthält zu Beginn eine ausführliche Zusammenfassung, die die Inhalte der Publikationen aufgreift und verdeutlicht, wie die Veröffentlichungen thematisch zusammenhängen und in Bezug auf die bearbeitete Forschungsfragestellung einzuordnen sind. Ein Richtwert für einen angemessenen Mindestumfang sind 40 Seiten.

Grundsätzlich enthält die kumulative Dissertation zumindest **drei einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen** der Doktorandin / des Doktoranden, an die folgende Anforderungen gestellt werden:

1. Die Doktorandin / der Doktorand muss Erstautor/in der Veröffentlichungen sein.
2. Die Veröffentlichungen müssen in internationalen und anerkannten Fachzeitschriften mit Begutachtungsverfahren (Peer Review) erschienen sein (in der Regel Nachweis über den Journal Citation Report, Web of Science).
3. Der Eigenanteil der Doktorandin / des Doktoranden an der Veröffentlichung muss gegenüber dem der Koautoren überwiegen und wird in einem zusätzlichen Schreiben für jede Veröffentlichung dargestellt. Die Darstellung des Eigenanteils muss von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigt werden. Eine zusätzliche Bestätigung durch die Koautoren wird empfohlen.
4. Die Veröffentlichung der Dissertation darf nicht durch die Abtretung der Urheberrechte an die Publikationsorgane der Veröffentlichungen behindert sein. Für die Einholung entsprechender Genehmigungen ist die Doktorandin / der Doktorand verantwortlich.

Ist die Mindestanzahl von drei Veröffentlichungen erfüllt, können weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Manuskripte verwendet werden, an denen die Doktorandin / der Doktorand einen wesentlichen Anteil hat, aber

1. nicht Erstautor/in sein muss,
2. die Arbeit noch nicht zur Publikation angenommen wurde,
3. die Arbeit als Konferenzveröffentlichung erschienen ist.